Ökologische Hintergründe für die gesetzliche Regelung

Steine und Steinflächen heizen sich auf, speichern die Wärme und geben sie an die Umgebung ab.

Das belastet gerade im Sommer das Mikroklima im Umfeld. Eine natürliche Abkühlung in der Nacht wird stark eingeschränkt.

Und das hat Auswirkungen. Auf die Menschen, die Gebäude und die hier lebenden Tiere.

Versiegelte Flächen und Schottergärten bieten Pflanzen und Tieren kaum Lebensraum. Besonders die Insekten-Population wird existenziell bedroht.

Schottergärten sind nur vermeintlich pflegeleichter: über kurz oder lang finden Unkräuter einen Weg durch die mineralische Mulchschicht und siedeln sich in der Staub- und Erdschicht an, die sich zwischen und auf den Steinen ablagert.

Effektives Jäten zwischen den Steinen? Schier unmöglich!

Die Steine müssen zeit- und kostenaufwändig gereinigt oder gar getauscht werden.

Impressum und Kontakt

Baurechtliche Beratung:

Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle
Abteilung Bauordnung
Langer Hof 6–8
38100 Braunschweig

Tel. 0531 470 2186 und
470 4016
www.braunschweig.de/bauberatung

Beratung und Förderung von ökologischer Gartengestaltung, Baumpflanzungen und mehr:

Fachbereich Stadtgrün und Sport
Auguststraße 9–11
38100 Braunschweig

Tel. 0531 470 4913 und
470 5000
fachbereichstadtgruenundsport@braunschweig.de

Bildnachweise
Titel: Stadt Braunschweig/Nielsen, Innenseite: Stadt Braunschweig/Nielsen,
Rückseite: Stadt Braunschweig, Meyer Ottens

Braunschweig
Löwenstadt

Grün(er)es Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Sogenannte „Schottergärten“ und die unzulässige Versiegelung von Freiflächen sind seit längerem in der öffentlichen Diskussion.

§ 9 Absatz 2 der Niedersächsischen Bauordnung legt fest, dass nicht überbaute Flächen von Grundstücken **Grünflächen** sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Grünflächen tragen zur Erhaltung der Biodiversität und des Klimas bei und bieten uns einen Ort der Erholung und Entspannung.

Diese Regelung dient also nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch dem Wohlbefinden der Menschen.

Wir appellieren an Sie, auf Schottergärten und Flächenversiegelung zu verzichten und dafür Grünflächen anzulegen.

Braunschweig soll **grün(er)** werden!

Was muss ich beachten?

Der Gesetzgeber lässt Ihnen als Grundstückseigentümer/in die freie Entscheidung, wie die Begrünung aussehen soll.

Dies bietet Ihnen ein breites Spektrum von Grünflächen, beginnend bei einer einfachen Gras- oder Rasenfläche bis hin zu klassischen Zier- oder Nutzgärten.

Bitte beachten Sie bei der Gestaltung, dass es sich um eine **Grünfläche** im eigentlichen Sinne handeln muss.

Eine Grünfläche trägt einen sogenannten **„grünen Charakter“**: sie ist naturbelassen oder von einem angelegten, lebenden Pflanzenbewuchs geprägt.

Steinelemente hingegen müssen sich dem Bewuchs dienend zu- oder unterordnen.[1] Auch großflächig ausgebrachter Rinden- oder Lavamulch stellt keine Grünfläche dar!

[1] Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 17.Januar 2023, AZ 1 LA 20/22

… und wenn ich die Flächen für etwas anderes nutzen möchte?

Sind Freiflächen wegen einer anderen Nutzung nicht begrünt, muss diese Nutzung für das Grundstück tatsächlich erforderlich sein.

Beispiele für zulässige andere Nutzungen sind je nach Einzelfall Zugänge und Zufahrten, Stellplatzflächen, ein Lagerplatz, Gartenweg oder eine Arbeitsfläche.

Die Flächen dürfen nicht unverhältnismäßig groß sein und müssen dem öffentlichen Recht entsprechen.

Welcher Art und welchen Umfangs Nutzflächen für Ihr Grundstück zulässig sind, können Sie dem geltenden Bebauungsplan entnehmen. Auch die Bauberatung der Stadt Braunschweig informiert Sie gerne.

Bitte bedenken Sie:

entspricht die Freifläche nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Begrünung unter Umständen mit einer bauaufsichtlichen Anordnung gefordert.